

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zul. geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Gemeinde Burgthann folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Burgthann.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) selbstständige Fußwege und für den Fußgängerverkehr bestimmte, befestigte und abgegrenzte Teile der öffentlichen Straßen,
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,5 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus,
 - c) gemeinsame Geh- und Radwege (nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 240 StVO)
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen; Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern; Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Geh- und Radwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Abfälle im Sinne des Abfallrechts, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Klärschlamm, Steine, Behältnisse
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu lagern, zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, ist verpflichtet, Verunreinigungen, welche das Tier entgegen § 3 Abs. 2 b) verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen mitzuführen.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 5

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 7 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über einen privaten Weg oder über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht nicht, solange und soweit die Reinigung aufgrund starker verkehrlicher Belastung der Fahrbahn ohne fachmännische Absicherung eine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (5) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 6

Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 7) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege bzw. Gehbahnen und die dem Fußgängerverkehr dienenden Bereiche bei gemeinsamen Geh- und Radwegen und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen einschließlich Parkstreifen insbesondere

- a) bei Bedarf, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend erforderlich ist, jedoch mindestens einmal monatlich zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
 - b) von Gras und Wildkraut („Unkraut“) zu befreien.
 - c) Die Reinigungspflichtigen haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.
- (2) Die Beseitigungspflicht gilt nicht für feste Stoffe, insbesondere Sonderabfälle, die nicht mit dem üblichen Hausmüll oder über die Wertstoffsammelsysteme entsorgt werden können und Hundekot. Die Beseitigungspflicht besteht ebenfalls nicht für flächenhaft in den Straßenkörper hereinwucherndes Gras oder Wildkraut.
- (3) Die Reinigungsarbeiten auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen müssen seitens der Reinigungspflichtigen nicht übernommen werden, soweit hierfür ein Straßenreinigungsbetrieb seitens der Gemeinde Burgthann mit der Übernahme der Reinigungsarbeiten beauftragt wurde und der Einsatz eines Kehrfahrzeuges technisch und praktisch möglich ist. Auf die Durchführung der maschinellen Reinigung durch einen Straßenreinigungsbetrieb besteht jedoch kein Rechtsanspruch, insbesondere kann ein mehrmaliges Anfahren der Kehrmaschine, wenn z. B. parkende Fahrzeuge eine Straßenreinigung verhindern, seitens der Reinigungspflichtigen nicht verlangt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien
- begrenzt wird.
- 2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 8

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 9 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straßen nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 9

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 10

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 12 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 bis 6, §§ 8 und 9 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen.

§ 11

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 6.30 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen, bei Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Dort wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehbahn- und Fahrbahnrand gelagerten Schneemassen in einer Breite von ca. 1 m zu räumen und zu bestreuen. Schnee und Eis aus Vorder- und Hinterliegergrundstücken dürfen weder auf die Gehbahnen noch auf die Fahrbahnen geschafft werden.

§ 12

Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende abgegrenzte Gehweg bzw. in Ermangelung dessen eine Gehbahn in einer Mindesträumbreite von 1 m. Die Sicherungspflicht besteht ebenso für die dem Fußgängerverkehr dienenden Bereiche bei gemeinsamen Geh- und Radwegen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragssteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 9 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4, 5
3. und 6 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
4. entgegen den §§ 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert sowie unzulässige Streumittel gem. § 11 Abs. 1 verwendet oder § 11 Abs. 2 zuwider handelt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2009 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 19.12.1994 außer Kraft.

Burgthann, den 27. Januar 2009
GEMEINDE BURGTHANN

Heinz Meyer
1. Bürgermeister